



## BARGESCHÄFTE IM BRENNPUNKT DER BETRIEBSPRÜFUNG

# Pflicht zur täglichen Kassenführung

Aktuell stehen Betriebe mit Bargeldumsatz noch mehr als bisher im Fokus der Betriebsprüfung, um Bargeschäfte und Kassenumsätze zu überprüfen und bei Fehlverhalten Hinzuschätzungen und damit oft hohe Steuernachforderungen zu erheben.

Kassenberichte in Form von Excel-Tabellen oder auch handgeschriebene Monatsberichte werden von den Prüfern nicht akzeptiert und als Buchführungsmangel verworfen. Die Finanzverwaltung schreibt vor, dass die Kasseneinnahmen und Ausgaben täglich in unveränderbarer Form in einem Kassenbericht zu erfassen sind.

Dies führt jedoch nicht zu dem Umstand, dass eine Kassenführung nur noch mittels Registrierkasse zu erfolgen hat.

Nach wie vor besteht keine Pflicht, eine Registrierkasse einzusetzen, denn das Führen einer offenen Ladenkasse ist ebenso möglich. Während in der täglich-

chen Arbeit unter der offenen Ladenkasse alle Systeme zu verstehen sind, die sich nicht eines elektronischen Kassenaufzeichnungssystems bedienen, definiert der Anwendungserlass der Finanzverwaltung die offene Ladenkasse als eine summarische retrograd ermittelte Tageseinnahme sowie manuelle Aufzeichnungen ohne Einsatz technischer Hilfsmittel.

### Neues Gesetz bei Verwendung von Registrierkassen

Für diejenigen Unternehmen, die bisher eine Registrierkasse verwenden, ist jedoch ein neues Gesetz zu be-

achten. Darin ist die so genannte Belegerteilungspflicht geregelt, die ab dem 01.01.2020 eingeführt wird. Danach muss künftig Kunden ein Rechnungsbeleg in Papierform ausgehändigt werden. Der Beleg muss dabei mindestens enthalten:

- vollständiger Name und Anschrift des Unternehmers,
- Datum der Belegausstellung,
- Zeitpunkt des Vorgangbeginns und
- Zeitpunkt des Vorgangsbeendigung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder
- Umfang und Art der sonstigen Leistung.

Wird eine Registrierkasse verwendet, muss dem Kunden ab dem 01.01.2020 ein Rechnungsbeleg in schriftlicher Form ausgehändigt werden

Foto: Landpixel

- eine Transaktionsnummer, das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag
- bei Einsatz eines elektronischen Systems, dessen Seriennummer oder die des Sicherheitsmoduls

Unternehmen, die eine Vielzahl von Waren an nicht bekannte Kunden ausgeben, können über einen Antrag bei der Finanzverwaltung von dieser Belegausgabepflicht befreit werden.

**Merke:** Beim Einsatz einer offenen Ladenkasse gilt jedoch die Belegerteilungspflicht nicht.

## Welche Kassensysteme dürfen verwendet werden?

Neben der offenen Ladenkasse können zurzeit verwendet werden:

- elektronische Registrierkassen,
- Waagen mit Registrierfunktion,
- PC-Kassensysteme einschl. sogenannter APP-Kassen

Auch die Verwendung sogenannter Mischformen, also die Verwendung einer offenen Ladenkasse parallel zur Verwendung einer elektronischen Registrierkasse, ist zulässig.

Die elektronischen Systeme müssen dabei die Kassendaten seit Beginn ihres Einsatzes im Unternehmen unveränderbar aufzeichnen und einen Betriebsprüfer in die Lage versetzen, diese jederzeit auslesen zu können.

## Anforderung an die Kassensysteme – Änderungen ab dem 01.01.2020

Kassensysteme sind ab dem 01.01.2020 nur dann noch ordnungsgemäß, wenn das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sind. Dies beinhaltet ein Sicherheitsmodul, ein Speichermedium und eine einheitliche digitale Schnittstelle.

Allerdings sind derzeit nur elektronische Kassensysteme, computergeschützte Kassensysteme und elektronische Registrierkassen mit diesen Sicherheitseinrichtungen zu schützen. Die Verordnung der Finanzverwaltung umfasst zum Beispiel keine Waren- und Dienstleistungsautomaten (zum Beispiel Eierautomaten, Eier-Milch Automat). Allerdings gilt

auch für diese Systeme, dass die steuerrelevanten Geschäftsvorfälle

- einzeln,
- vollständig,
- richtig,
- zeitgerecht,
- geordnet und
- unveränderbar

aufgezeichnet werden müssen.

Jeder Geschäftsvorfall muss dabei

- den Zeitpunkt des Vorgangbeginns (Echtzeituhr),
- eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
- die Art des Vorgangs (Rechnung, Retour, Storno)
- die Daten des Vorgangs
- die Zahlungsart (Bar, EC-Karte, Kreditkarte)
- den Zeitpunkt des Endes des Vorganges
- einen Prüfwert
- sowie die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder Seriennummer des Sicherungsmoduls

beinhalten.

## Kassennachschau seit 01.01.2018

Die Finanzverwaltung hat die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass ab dem 01.01.2018 die sogenannte Kassen-Nachschau durchgeführt werden darf. Hierbei handelt es sich um ein besonderes Verfahren, mit dem die Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen zeitnah überprüft werden sollen.

Neben der offenen Ladenkasse können durch die Kassen-Nachschau auch

- die elektronischen Registrierkassen,
- APP-Kassensysteme,
- Waagen mit Registrierkassenfunktion,
- Taxameter,
- Geldspielgeräte
- Warenautomaten

überprüft werden.

Bei der Kassen-Nachschau handelt es sich nicht um eine steuerliche Außenprüfung. Insofern kommt es auch nicht zum Datenzugriff oder zur Schlussbesprechung, noch wird ein Prüfungsbericht bekannt gegeben.

Die Kassen-Nachschau erfolgt ohne vorherige Anmeldung, d. h. ohne vorherige Bekanntgabe mittels einer Prüfungsanordnung. Der Prüfer kann die Nachschau während der üblichen Geschäfts-/Öffnungszeiten bzw. Arbeitszeiten durchführen und somit auch während des Publikumsverkehrs in den Geschäftsräumen. Dabei setzt die Finanzverwaltung auf das Überraschungsmoment, denn die Kassen-Nachschau bietet dem Prüfer die Möglichkeit, auf Kassendaten zuzugreifen, ohne dass der Steuerpflichtige vorher Änderungen durchführen kann. Daher ist es denkbar, dass eine Kassen-Nachschau im Vorfeld einer zu erwartenden Betriebsprüfung durchgeführt wird.

Die Kassen-Nachschau kann aber auch dazu dienen, dass im Nachgang zu einer Betriebsprüfung die Finanzverwaltung erneut überprüft, ob der Steuerpflichtige die während der Betriebsprüfung festgestellten Mängel abgestellt und die Anordnungen im Rahmen der Betriebsprüfung auch umgesetzt hat.

Ob das Finanzamt auch bei gerade eröffneten Betrieben eine Kassen-Nachschau durchführt, um hier evtl. im Vorfeld Mängel abzustellen, wird die Zukunft zeigen.

## Vorgehensweise bei einer Kassen-Nachschau

Im Anwendungserlass der Finanzverwaltung heißt es:

„Eine Beobachtung der Kasse und ihrer Handhabung in Geschäftsräumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, ist ohne Vorlage eines Ausweises zulässig. Dies gilt zum Beispiel auch für Testkäufe und Fragen nach dem Geschäftsinhaber.“

Neben dem anonymen Besuch ist es selbstverständlich dem Prüfer erlaubt, im Rahmen der Kassen-Nachschau die Geschäftsräume zu betreten, sich Zugang zu den Kassen- und Aufzeichnungssystemen zu verschaffen, die Aufzeichnungen und Bücher zu prüfen sowie die Verfahrensdokumentation zu kontrollieren, dabei Einsichtnahme in die digitalen Daten und deren Übermittlung zu erlangen und den Steuerpflichtigen aufzufordern, Auskünfte zu erteilen.

Hierzu ist es jedoch erforderlich, dass der Prüfer zur Legitimation einen Dienstausweis vorlegt. Darüber hin-



aus weist er einen schriftlichen Prüfungsauftrag vor, der den Steuerpflichtigen darüber informiert, von welchem zuständigen Finanzamt die Kassen-Nachschau durchgeführt wird und wer der Prüfer ist. Dennoch ist der Prüfungsauftrag nicht vergleichbar mit einer Prüfungsanordnung. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Mitteilung der Finanzverwaltung über die Durchführung einer Kassen-Nachschau.

Im Rahmen der Kassen-Nachschau hat dennoch der Steuerpflichtige

- eine Mitwirkungspflicht,
- eine Auskunftserteilungspflicht,
- die Pflicht, Bücheraufzeichnungen und sonstige Unterlagen vorzulegen,
- die Pflicht, Kassendaten, sowohl die handschriftlichen Kassendaten als auch elektronische Kassendaten, vorzulegen.

Zudem ist es erforderlich, die sogenannte Verfahrensdokumentation vorzuhalten. Diese beinhaltet allgemeine Beschreibungen, die Anwenderdokumentation, die technische Systemdokumentation, die Betriebsdokumentation, die den Prüfer in die Lage versetzt, sich über die Betriebsabläufe, aber auch über die technischen Abläufe des Kassensystems einen Überblick zu verschaffen.

Das Fehlen einer solchen Verfahrensdokumentation stellt einen gravierenden formellen Mangel dar, der für sich genommen zu einer Zuschätzung führen kann.

Neben der Überprüfung der Einhaltung der Einzelaufzeichnungspflichten der einzelnen Kassenunterlagen kann der Prüfer auch einen sogenannten Kassensturz durchführen. Denn aus der Sicht der Finanzverwaltung stellt der Soll-Ist-Vergleich ein wesentliches Merkmal der Nachprüfbarkeit der Kassenaufzeichnungen dar.

Das Datenzugriffsrecht des Prüfers im Rahmen der Kassen-Nachschau ist ebenfalls im Gesetz geregelt. Darin heißt es:

„Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zu Verfügung gestellt werden.“

### Technische Sicherheitseinrichtungen bis Ende 2022 nachrüsten

Ab dem 01.01.2020 wird darüber hinaus die Kassen-Nachschau um die Prüfung der eingebauten technischen Einrichtungen erweitert. In diesem Zusammenhang sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Kassensysteme, die zwar den Anforderungen des BMF vom 26.11.2010 (2. Kassenrichtlinie) entsprechen, aber darüber hinaus noch keine technischen Sicherheitseinrichtungen haben, bis zum 31.12.2022 vom Steuerpflichtigen genutzt werden können (Übergangsfrist).

Bei der Datenprüfung wird es vor allem darauf ankommen, ob die Daten vollständig sind, und sowohl

- einzeln,
- richtig,
- zeitgerecht,
- geordnet
- unveränderbar

vorgehalten wurden.

Führen die vorgenannten Prüfungen zu der Feststellung, dass erhebliche, sowohl formelle und/oder materielle Mängel vorliegen, kann nahtlos zu einer Betriebsprüfung nach § 193 Abs. 1 AO übergeleitet werden.

Der Prüfer ist verpflichtet, hierüber ein schriftliches Dokument anzufertigen.

### Fazit

Die Zukunft wird zeigen, in welchem Umfang sich die Finanzverwaltung des Prüfinstrumentes „Kassen-Nachschau“ bedienen wird. Der steuerliche Berater hat in bargeldintensiven Betrieben die Mandanten intensiv darauf vorzubereiten, dass sie sowohl die Kassenführung als auch die Verfahrensdokumentationen in einer Weise vorhalten müssen, dass jederzeit eine Kassen-Nachschau durchgeführt werden kann.

Der Berater sollte aktiv auf die Mandanten zugehen und mit ihnen den Ablauf einer Kassen-Nachschau durchsprechen, denn der Prüfer ist nicht gehalten, mit dem Beginn der Prüfung zu warten bis u. U. der steuerliche Berater vor Ort eintrifft.

Es wird durch das Instrument der Kassen-Nachschau in Zukunft für die Finanzverwaltung leichter werden, steuerliche Sachverhalte, die als Steuerstraftat oder als Steuerordnungswidrigkeit zu werten sind, aufzudecken und hier Verfahren einzuleiten.

*Dr. Hanno Vianden,*

*PARTA Buchstelle für Landwirtschaft und Gartenbau GmbH*

**HANDGEMACHTE SPEZIALITÄTEN  
AUS DER HOF-MANUFAKTUR**

Fragen Sie nach unserem  
**SORTIMENTSKATALOG 2020**

**LÖBKE**

**NEU**  
Eingemachtes  
im eleganten  
Schraubglas

Hof Løbke GmbH & Co. KG  
Alstedder Straße 148 ~ 49479 Ibbenbüren  
☎ 05451 505830-0 ~ [vertrieb@loebke.com](mailto:vertrieb@loebke.com) ~ [www.loebke.com](http://www.loebke.com)